

Berlin, 11. Oktober 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

# Festlegungsverfahren „RE- GENT Neuberechnung 2023“

BK9-22/615

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1 Vorbemerkung

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem von der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur am 27.09.2022 zur Konsultation gestellten Entwurf der Festlegung „REGENT-Neuberechnung 2023“ zur Genehmigung der Neuberechnung des Referenzpreises für das Jahr 2023 (BK9-22/615).

Mit dem vorliegenden Festlegungsentwurf beabsichtigt die BNetzA den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) zu genehmigen, ihre bereits im Mai 2022 veröffentlichten Entgelte für 2023 aufgrund der aktuellen außergewöhnlichen Umstände noch einmal neu zu kalkulieren. Notwendig sei dies insbesondere aufgrund des dramatischen Anstiegs der Treibenergiekosten. Ein Festhalten an den bereits veröffentlichten Entgelten würde eine erhebliche, mehrjährige Vorfinanzierung durch die FNB erforderlich machen mit negativen Effekten auf die Liquiditätssituation der FNB und auch aus Sicht der BNetzA den Betrieb der Fernleitungsnetze gefährden. Vor diesem Hintergrund scheint eine Neukalkulation aus Sicht der BNetzA erforderlich und sachgerecht. Der BDEW sieht aufgrund der außergewöhnlichen Umstände ebenfalls Handlungsbedarf.

Allerdings würde eine Anpassung der FNB-Entgelte und die dadurch voraussichtlich ausgelöste Neukalkulation der VNB-Entgelte zu enormen Auswirkungen und kommerziellen Risiken für die Marktteilnehmer führen. Die derzeit bereits massiv wirtschaftlich belasteten Lieferanten werden in vielen Fällen nicht in der Lage sein, die kurzfristig angepassten Netzentgelte zum 01.01.2023 an ihre Vertragspartner weiterzureichen. Hierzu enthält der Festlegungsentwurf weder eine Würdigung noch eine Lösung; auch hier sieht der BDEW die Notwendigkeit entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## 2 Auswirkungen einer möglichen REGENT-Neuberechnung 2023 und ergänzende Umsetzungsvorschläge

Den Fernleitungsnetzbetreibern wird unter Gebrauch der Härtefallklausel in Art. 12 Abs. 3 lit. b (EU) 2017/460 (NC TAR) die Möglichkeit gegeben, selbst innerhalb einer Entgeltperiode aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Referenzpreise neu zu berechnen. Hierfür ist entscheidend, ob die Nichtanpassung der Entgelthöhe zu einer Gefährdung des Netzbetriebs führen würde. Der wesentliche Teil der indikativen Entgeltsteigerung ist auf die hohen Kostenanstiege insbesondere bei Treibenergie sowie die nach Mai 2022 aufgetretenen Zahlungsausfälle zurückzuführen.

Eine Neuberechnung der Netzentgelte im November 2022 hätte durch Anwendung der Ausnahmeregelung zu diesem Zeitpunkt folgende Auswirkungen und Risiken auf die Marktteilnehmer.

### **a) Weitergabe der Kosten an die Netznutzer**

Die Neuberechnung führt zu einer schnelleren Weiterreichung von Kostensteigerungen an die Netznutzer und verringert so den außergewöhnlichen Vorfinanzierungsbedarf von bis zu 5 Jahren (Vereinnahmung von Mindererlösen 2023 erst über das Regulierungskonto in den Jahren 2026-2028 bei den FNB. Die Netznutzer könnten diese Netzentgeltsteigerungen jedoch nicht vollumfänglich an ihre Vertragspartner durchreichen. So sind die gebuchten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten (IP/VIP), aber auch die Ausspeicherungen im kommenden Winter bereits am Markt abgesichert worden und daher können keine kostendeckenden höheren Preise mehr am Markt realisiert werden. Auch die Lieferanten von Endverbrauchern haben bei Festpreisverträgen (insb. im B2C-Bereich, aber auch bei Fernwärme) keine Möglichkeit mehr, diese durchzureichen.

Eine ähnlich gelagerte Problematik wurde auch bezüglich der Gasbeschaffungsumlage mit dem BMWK diskutiert, so dass am Ende eine Weiterreichung auch bei Festpreisverträgen und im Fernwärmebereich im Energiesicherungsgesetz (EnSiG) verankert werden sollte, bevor die Umlage dann ganz fallengelassen wurde.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung Mittel einsetzen will, um einen Anstieg bei den Entgelten der Strom-Übertragungsnetzbetreiber aufgrund der drastisch gestiegenen Kosten für Netz- und Systemsicherheit zu vermeiden. Nach aktuellen Verlautbarungen werden für die Abfederung der Strom-NE mit 13 Mrd. € ein Vielfaches des aktuell von den FNBs zusätzlich benötigten Betrages eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund wäre zu prüfen, ob die Bundesregierung bei dem vergleichbaren Sachverhalt im Gasbereich vergleichbar vorgeht, um eine Überforderung sowohl der Fernleitungsnetzbetreiber als auch der Marktteilnehmer zu vermeiden. Hierbei wären auch die Umsetzung und Wirkungen der aktuell diskutierten Gaspreisbremse einzubeziehen.

### **b) Vertrauen der Marktteilnehmer in den Kapazitätsvergabemechanismus**

Auch wenn der europäische Rechtsrahmen eine Neukalkulation des Referenzpreises nach der Jahresauktion bereits jetzt an sehr enge Bedingungen koppelt (vgl. Art. 12 Abs. 3 NC TAR), könnte der europäische Kapazitätsvergabemechanismus beeinträchtigt werden, wenn nach Art. 29 NC TAR verbindlich veröffentlichte Tarife vor der Jahresauktion bzw. letzten Quartalsauktion nach den Auktionen angepasst werden müssen und somit nicht mehr verbindlich sind. Teilnehmer an den Kapazitätsauktionen würden aufgrund des Risikos nachträglicher Tarifanpassungen zukünftig womöglich Sicherheitsabschläge in ihre Auktionsgebote einrechnen. Durch solche Sicherheitsabschläge könnte der Umstand eintreten, dass in der Folge die FNB in zukünftigen Auktionen geringere Einnahmen generieren.

Lieferanten von Letztverbrauchern müssten unter Umständen die Unsicherheit über die Verbindlichkeit der Tarife durch Risikoaufschläge einkalkulieren, wodurch insgesamt der Preis für

den einzelnen Letztverbraucher steigen würde. Weitere Anpassungen für 2023 könnten laut BK9 ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, was ebenfalls in einem Vertrauensverlust resultieren würde.

### **c) Auswirkungen auf bereits durchgeführte Auktionen**

Für bereits durchgeführte Jahresauktionen und letzte Quartalsauktionen vom 01.08.2022 würde bei der Bepreisung der neu berechnete Referenzpreis zuzüglich eines Aufschlags angesetzt werden, der sich auf Basis des alten Referenzpreises in den Auktionen als Markträumungspreis (Referenzpreis + Auktionsaufschlag) damals ergeben hatte.

Der BDEW möchte den Gedanken anregen, den Auktionsaufschlag hierbei gegenzurechnen. Eine rechtliche Prüfung sowie eine noch ausstehende technische Prüfung der FNBs wäre hierbei Voraussetzung.

Die Preisanpassung könnte in die Berechnung des Aufschlags eingerechnet werden. Die Differenz der sich in den Auktionen ergebenden Markträumungspreise (Gesamtpreise) von den neuen Referenzpreisen könnte etwas flexibler gehandhabt werden. So würde im Ergebnis nur der Gesamtpreis für diejenigen Auktion erhöht, die betragsmäßig noch niedriger als der neue Referenzpreis liegen. Der Auktionsaufschlag kann in diesem Modell nicht negativ werden. Dies hätte zwar zu Folge, dass der Referenzpreis nochmals leicht höher liegen dürfte. Dies wäre jedoch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die bei der diesjährigen Jahresauktion gebuchten Kapazitäten bereits die Notwendigkeit von alternativen Bezugsquellen zum russischen Gas vorweggenommen haben.

### **d) Auswirkungen auf die Aussagekraft vorläufiger Netzentgelte auf der Ebene der Verteilernetze und zeitlicher Engpass zur Einhaltung der Veröffentlichungspflicht**

Signifikante Anpassungen der Entgelte der FNB würden beträchtliche Auswirkungen auf die vorgelagerten Netzkosten bei den Verteilernetzbetreibern (VNB) haben und damit auf die Gesamt-Erlösobergrenze. Bei voraussichtlich nahezu allen VNB würde diese Neuberechnung zur Anpassung der Netzentgelte 2023 führen. Jedenfalls ist nicht klar, welche VNB die neuen voraussichtlichen Entgelte bereits in den vorläufigen Netznutzungsentgelten einbezogen haben, da auch die Hinweise zur Entgeltbildung eine Schätzung dieser nicht mehr ausdrücklich ausgeschlossen haben. Die am 15. Oktober veröffentlichten vorläufigen Netznutzungsentgelte der VNB hätten somit keine verlässliche Aussagekraft für alle Stakeholder (Lieferanten, direkte Netznutzer, nachgelagerte Netzbetreiber, Sonderentgeltkunden etc.).

Klarstellende Hinweise der BNetzA zur Entgeltbildung sowie zur Anpassung der Erlösobergrenze wären in diesem Zusammenhang aus der Sicht des BDEW wünschenswert.

**e) Auswirkungen auf die potenziellen Gas-Sonderentgeltkunden**

Die neuen Netzentgelte der FNB würden im Zusammenhang mit Sonderentgeltkunden ggf. zum Erfordernis einer Neubewertung der Situation führen. Neue Netzentgelte würden hier i. d. R. eine direkte Wirkung erzeugen. Es wäre davon auszugehen, dass die Petenten Effekte durch angepasste Netzentgelte der FNB in Gänze hätten. Es wäre zu prüfen, ob durch die Sonderentgeltanpassung das Risiko der Bindungsfrist noch lohnend erscheint.

Auch hier wäre im Falle einer Neuberechnung eine Klarstellung seitens der BNetzA sinnvoll in Hinblick auf Härtefallregelungen/Ausnahmetatbestände.

**f) Auswirkungen auf die Energiepreise**

Teilweise dürften sich die mit kurzfristigen Kapazitätsbuchungen verbundenen höheren Kosten auf die Preisgestaltung auswirken: dies betrifft sowohl den Preis am THE-Hub, aber auch die Flexibilitätsbereitstellung aus Speicheranlagen und die Gasverstromung. In Summe würde das erhöhend auf Gas-, Strom- und Endkundenpreise wirken, wobei die FNB-Tarife nur einen geringen Anteil an den Preisen ausmachen.

**g) Transparenz, Zeitpunkt und Nachvollziehbarkeit für die Marktteilnehmer**

Aus den in Punkt b) ausgeführten Gründen wäre bei einer Neuberechnung des Tarifs für 2023 und Festhalten an der zeitlichen Abfolge eine frühzeitige Information in den Markt zwingend notwendig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wäre eine aggregierte Darstellung der Kostensteigerungen (insbesondere Treibenergie, Netzausbau und Zahlungsausfälle) sowie der Änderungen der Kapazitätsprognosen im Vergleich zur ursprünglichen Entgeltkalkulation wünschenswert.

Zusammengefasst: Es muss für die FNB eine Möglichkeit der Kostendeckung geben. Angesichts der Auswirkungen einer kurzfristigen Weitergabe nach REGENT auf die Marktteilnehmer sollte die Bundesregierung die Möglichkeit in Erwägung ziehen, analog der Strom - Netzentgelt-Abfederung vorzugehen.

## **Ansprechpartnerinnen**

Helena Faßmer  
Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung  
und Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1131  
Helena.Fassmer@bdew.de

Virginie Krone  
Geschäftsbereich Versorgungssicherheit, Han-  
del und gasspezifische Fragen

Telefon: +49 30 300199-1562  
Virginie.Krone@bdew.de